

Allgemeine Richtlinien

betreffend die Gewährung von Förderungen des Salzburger Nationalparkfonds

I.

Der Salzburger Nationalparkfonds ist gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2014 - S.NPG, LGBl. Nr. 3/2015 idgF.) zur Förderung und Betreuung des Nationalparks Hohe Tauern eingerichtet worden. Er fördert Maßnahmen Dritter, die der Zielsetzung des Nationalparks Hohe Tauern dienen und im Nationalparkgebiet durchgeführt werden. Eine Förderung von Maßnahmen außerhalb des Nationalparkgebietes kann nur ausnahmsweise in jenen Fällen erfolgen, die für den Nationalpark von besonderer Bedeutung sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Managementplan (§ 40 S.NPG) formulierten Zielen stehen.

II.

Der Salzburger Nationalparkfonds kann jeder natürlichen oder juristischen Person Förderungen gewähren.


III.

Die Förderung kann grundsätzlich erfolgen durch die Gewährung von Beiträgen, Zuschüssen und sonstigen Leistungen. Zusätzlich zu den „Allgemeinen Richtlinien“ können die speziellen Richtlinien „Erhaltung der Kulturlandschaft“ und „Alpine Infrastruktur“ Fördermaßnahmen konkretisieren sowie Höchstgrenzen (absolut und prozentuell) festgelegt werden.

IV.

Die Förderungsmittel des Salzburger Nationalparkfonds dürfen nur eingesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:


- 1.) Förderungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, die den Zielsetzungen des S.NPG entsprechen und in Zusammenhang mit den im Managementplan (§ 40 S.NPG) formulierten Zielen stehen.
- 2.) Die Fördermaßnahme (Vorhaben, Tätigkeit) muss den Umständen entsprechend so genau wie möglich (messbar bzw. quantifizierbar) beschrieben sein und die Voraussetzungen gemäß Punkt V. erfüllen.
- 3.) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderungswerbers bzw. -empfängers ohne Förderung des Salzburger Nationalparkfonds nicht möglich ist. Eine angemessene Eigenleistung des Förderungswerbers ist erforderlich.
- 4.) Der Förderungswerber muß Gewähr dafür bieten, daß er über die notwendigen Mittel, soweit sie nicht durch die Förderung selbst sichergestellt werden sollen, und über die fachlichen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen verfügt, die zur Verwirklichung des Förderungszweckes benötigt werden.
- 5.) Die Maßnahme darf nicht rechtswidrig sein.
- 6.) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.) Förderungen können nur entsprechend der budgetierten Mittel gewährt werden.
- 8.) Gemäß § 37 Abs. 3 S.NPG können Förderungen auch für mit Bescheid festgelegte Verpflichtungen gewährt werden.

- 
- 9.) Bei der Gewährung von Förderungen sind bereits geleistete oder noch zu leistende Entschädigungen und Abgeltungen zur Gänze zu berücksichtigen.
 - 10.) Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn dessen Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, Heranziehung von Referenzkosten) gegeben sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
 - 11.) Die Verwirklichung des Förderungszweckes kann auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden. Eine solche Förderung durch andere Stellen schließt eine Förderung durch den Salzburger Nationalparkfonds nicht aus. Der Förderungswerber hat jedoch bei jenen Maßnahmen, die im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesförderungsinstrumentarien ebenfalls gefördert werden können, vor Stellung eines Ansuchens bei der Nationalparkverwaltung um diese anzusuchen.
 - 12.) Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass geförderte bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter während einer angemessenen Nutzungsdauer ordnungsgemäß und den Zielen des jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Bei unbeweglichen Gegenständen ist für diese Dauer ein Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden vorzulegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.
 - 13.) Der Förderungswerber hat durch ein von der Nationalparkverwaltung zur Verfügung gestelltes geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber) auf die gewährte Förderung des Salzburger Nationalparkfonds zur Verwirklichung des Projektes hinzuweisen.
 - 14.) Die Bestimmungen des EU-Wettbewerbs- und EU-Beihilfenrechts in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
 - 15.) Der Förderungseffekt und der mit der Förderung in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

V.

Der Förderungswerber hat den Förderungsantrag mittels Förderungsformular unter Angabe des zu fördernden Vorhabens bei der Nationalparkverwaltung einzubringen. Der Förderantrag hat die Förderungsmaßnahme so genau wie möglich darzustellen und messbar bzw. quantifizierbar zu beschreiben. Es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- 1.) Nachweis des rechtlichen Bestandes von juristischen Personen (z. B. Satzung, Statuten u. dgl.) sowie der Vertretungsbefugnis der einreichenden Organe, sofern der Bestand und die Vertretungsbefugnis nicht amtsbekannt sind.
- 2.) Sämtliche behördliche Bewilligungen sowie privatrechtlichen Zustimmungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.
- 3.) Gesicherter Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Förderungszweckes mit Gesamtkosten inkl. der Vorlage von Vergleichsangeboten oder Referenzkosten (Punkt IV. 11), Anführung der Eigenleistung sowie der zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen (Punkt IV. 12) und der vom Salzburger Nationalparkfonds beantragten Förderung.
- 4.) Für vom Nationalparkkuratorium beschlossene wiederkehrende pauschale jährliche Zuwendungen des Salzburger Nationalparkfonds ist die rechtzeitige Vorlage entsprechender Jahresprogramme erforderlich, soweit nicht konkrete Leistungen in Verträgen vereinbart sind (z.B. Vertragsnaturschutz).
- 5.) Schriftliche Erklärung des Förderungswerbers über das Einverständnis mit den Förderungsbestimmungen des Salzburger Nationalparkfonds (Formular „Verpflichtungserklärung“).
- 6.) Der Förderungswerber erklärt mit Unterfertigung der Verpflichtungserklärung ausdrücklich, dass er bereit ist, den Organen des Salzburger Nationalparkfonds, dem Salzburger Landesrechnungshof und dem Bundesrechnungshof die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens ungesäumt zurückzuerstatten.
- 7.) Schriftliche Erklärung im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000 (BGBl. Nr. 165/1999 idgF.), wonach sich der Förderungswerber bzw. -empfänger einverstanden erklärt, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Förderungsbeitrages im Tätigkeitsbericht des Salzburger Nationalparkfonds, im Transferbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie in der Transparenzdatenbank veröffentlicht werden.

- 
- 8.) Die Nationalparkverwaltung kann in begründeten Fällen von der Vorlage einzelner Unterlagen - mit Ausnahme der unter Punkt V. 5 angeführten Verpflichtungserklärung und allenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligungen - absehen oder vom Förderungswerber bzw. -empfänger weitere ergänzende Unterlagen verlangen.

VI.

- 1.) Das Förderungsansuchen ist direkt bei der Nationalparkverwaltung bis spätestens 31.01. des Projektjahres einzubringen. Diese hat dafür zu sorgen, dass das Ansuchen mit den nach Punkt V. geforderten Unterlagen belegt ist, und zu bestätigen, daß die Förderungsvoraussetzungen nach Punkt IV. gegeben sind.
- 2.) Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich bei Antragstellung noch nicht verwirklicht bzw. beendet worden sein. Bereits verwirklichte Projekte können nur gefördert werden, wenn sie im besonderen Interesse des Nationalparks liegen und die Verwirklichung noch nicht länger als 6 Monate zurückliegt.
- 3.) Die Förderansuchen werden dem Salzburger Nationalparkkuratorium zur Beschlußfassung vorgelegt.

VII.

- 1.) Dem Förderungswerber ist die Entscheidung des Nationalparkkuratoriums schriftlich bekannt zu geben. Das Gewährungsschreiben hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) Höchstbetrag und/oder Prozentsatz der Förderung
 - b) Kostenanerkennungsstichtag
 - c) Fristen für die Durchführung des Vorhabens, der Vorlage des Verwendungsnachweises, der Abrechnungsbelege (bei Projekten mit erforderlicher Überprüfung vor Ort in der Regel bis 30.09. des laufenden Jahres) und Berichtspflichten
 - d) Allfällige weitere Auflagen, Bedingungen und Befristungen.
- 2.) Sofern dies aufgrund der Art der Förderung in Betracht kommt, ist der Förderungswerber in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

VIII.

- 1.) Die Auszahlung der Förderungsmittel kann unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Mittel nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit Originalrechnungen, Zahlungsnachweisen und sonstigen Beilagen gemäß Gewährungsschreiben und nach Überprüfung der Maßnahme oder Leistung entweder in Teilbeträgen oder auf einmal erfolgen. Mehrkosten, die durch die Überschreitung der im Finanzierungsplan vorgesehenen Kosten entstehen, trägt grundsätzlich der Förderungswerber.
- 2.) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Netto-Kosten (exkl. USt.) gefördert. Auch pauschalierte Landwirte sind vorsteuerabzugsberechtigt und daher werden auch in diesen Fällen ausschließlich die Netto-Kosten gefördert.
- 3.) Der Kostenanerkennungsstichtag ist im Gewährungsschreiben festzulegen. Sämtliche Ausgaben vor diesem Stichtag sind nicht anzuerkennen.
- 4.) Es können nur Leistungen/Kosten abgerechnet werden, die auch tatsächlich erbracht wurden und dem Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können.
- 5.) Angebotene Skonti und Rabatte sind immer auszuschöpfen.
- 6.) Nicht anrechenbare Kosten sind generell:
 - a) Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren; davon ausgenommen sind indirekte Abgaben (z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe, Naturschutzabgabe, Road-pricing, Werbeabgabe, Altstoff Recycling Abgabe (ARA), Vergebührung von Mietverträgen etc.)
 - b) Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes (z.B. Anschlussgebühren für Wasser und Energie, Notariatsgebühren, Stempelgebühren für gesetzlich notwendige Bescheinigungen, Entsorgungskosten etc.)
 - c) Verfahrenskosten
 - d) Finanzierungs- und Versicherungskosten
 - e) Kosten für Schadensfälle, die durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind
 - f) Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
 - g) Leasingfinanzierte Investitionsgüter
 - h) Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge



- i) Repräsentationskosten
 - j) Kosten, die nicht dem Vorhaben zuordenbar sind (z.B. laufende Betriebskosten)
 - k) Kosten, die der Förderungswerber nicht endgültig zu tragen hat (z.B. indem er Leistungen für die Durchführung des Vorhabens angekauft hat und diese wieder weiterverkauft)
- 7.) Der Förderungsabrechnung sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a) Originalrechnungen, für Personalkosten die Jahreslohnkonten und falls erforderlich die Stundenaufzeichnungen. Dabei muss der Rechnungsempfänger mit dem Förderungswerber oder mit den am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb lebenden Familienangehörigen übereinstimmen. Bei juristischen Personen haben die Rechnungen auf diese selbst zu lauten. Eine Rechnung über anrechenbare Kosten muss alle Angaben entsprechend des § 11 des Umsatzsteuergesetzes enthalten. Für elektronisch archivierte Rechnungen und elektronische Rechnungen gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.
 - b) Zahlungsnachweise
 - c) Sonstige Beilagen gemäß Genehmigungsschreiben (z.B. aussagekräftige Fotodokumentation, Belegexemplare u. dgl.)
- 8.) Geplante Einnahmen werden bereits im Zuge der Genehmigung berücksichtigt, sofern sie schon genau bekannt sind. Weitere Einnahmen und Rückflüsse, die erst nach Vorlage der Rechnungen zur Anrechnung in der Förderung bekannt geworden bzw. entstanden sind, sind vom Förderungswerber verpflichtend der Nationalparkverwaltung zu melden und von dieser bei der Ermittlung des auszubehaltenden Förderbetrages zu berücksichtigen.
- 9.) Die Abtretung von Forderungen sowie die Anweisung, die Verpfändung von oder die sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen ist dem Salzburger Nationalparkfonds gegenüber unwirksam.

IX.

- 1.) Die Nationalparkverwaltung hat vor Auszahlung der in Aussicht gestellten Förderung die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen. Dabei soll überprüft werden, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage eventuell ausbedungenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfüllt worden sind.
- 2.) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen soll je nach Zweckmäßigkeit durch Einsicht in Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Kontrollen an Ort und Stelle erfolgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Punkt IV. sowie zur Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung der Förderungsmittel kann die Nationalparkverwaltung fachlich geeignete Personen zu seiner Unterstützung, z. B. zur Vornahme von Ortsaugenscheinen und zur Erstattung von Gutachten, heranziehen.
- 3.) Bei Vor-Ort-Kontrollen werden insbesondere jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben plausibilisiert und verifiziert werden können. Bei dieser hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 4.) Die Auszahlung der vom Nationalparkkuratorium beschlossenen wiederkehrenden pauschalen jährlichen Zuwendungen des Salzburger Nationalparkfonds bedarf der vorangehenden Zustimmung zu den Jahresprogrammen durch die Nationalparkverwaltung und der Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der in Aussicht gestellten Förderungsmitteln. Die tatsächliche Höhe der jährlichen Zuwendungen ist von den, von der Organisation für den Nationalpark erbrachten Leistungen abhängig.

X.

- 1.) Eine Rückerstattung, ein Einbehalt und/oder eine Aussetzung der Förderung ist vorzuschreiben und hat unverzüglich zu erfolgen, wenn
 - a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist;
 - b) Organe oder Beauftragte des Salzburger Nationalparkfonds vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - c) das geförderte Vorhaben oder die geförderte Leistung nicht oder nicht bis zu dem in der Förderungszusage festgesetzten Zeitpunkt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich ausgeführt wird;
 - d) vom Förderungswerber die vorgesehenen Berichte oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den





ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltenen Mahnung erfolglos geblieben ist;

- e) die antragstellende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- und verhindert oder die Unterlagen nicht mehr überprüfbar sind;
 - f) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
 - g) die Förderung zu Unrecht ausbezahlt wurde;
 - h) die in der Förderzusage festgelegten Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht erfüllt wurden;
 - i) durch den Förderungswerber eine rechtskräftig festgestellte Übertretung der Bestimmungen des Salzburger Nationalparkgesetzes erfolgte, sofern diese eine maßgebliche Auswirkung auf den Förderungsgegenstand hat.
- 2.) Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass die Fördermaßnahme nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des von der Nationalparkverwaltung festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes wird die antragstellende Person zusätzlich zur gänzlichen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung auch in dem darauffolgenden Kalenderjahr von Förderungen ausgeschlossen. Über derartige Sanktionen entscheidet das Nationalparkkuratorium.
- 3.) Der zurückzuerstattende Betrag ist jedenfalls mit 4 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, oder den an jene Stelle tretenden Zinssatz der Österreichischen Nationalbank vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen.
- 4.) Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (ABl. L181/48) keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig. Der Förderungswerber hat der Nationalparkverwaltung einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

XI.

- 1.) Als Hilfestellung zur allenfalls notwendigen bzw. sinnvollen Regelung spezieller Detailfragen können die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, herangezogen werden.
- 2.) Zur Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zur Erfolgskontrolle der eingesetzten Mittel soll von Zeit zu Zeit eine Evaluierung der Nationalparkförderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für wiederkehrende Zuwendungen an Organisationen über die von diesen für den Salzburger Nationalparkfonds erbrachten Leistungen.
- 3.) Auf Grundlage dieser allgemeinen Richtlinien können besondere Richtlinien für bestimmte Sparten erlassen werden.

